



Bewohnerparken Sommerhausen

- a) **Altort (inkl. Ernst-Gebhardt-Ring)**
- b) **Herrngasse**

1. Allgemeines:

a) Altort

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde am 30.01.1992 eine Haltverbotszone im Altort von Sommerhausen angeordnet. Da viele Bewohner des Altortes über keine eigenen Stellflächen für Kraftfahrzeuge verfügen und ein Parkbedürfnis aufgrund der hohen Wohndichte besteht, können Bewohner die mit Hauptwohnsitz im Altort gemeldet sind, einen Bewohnerparkausweis beantragen.

Um die Anzahl der Parkplätze für Bewohner zu erhöhen, wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 22.09.2016 beschlossen, im Ernst-Gebhardt-Ring (gegenüber dem Friedhof) sieben neue Bewohnerparkplätze, sowie vier weitere Bewohnerparkplätze ab 18 Uhr, welche tagsüber zusätzlich den Friedhofsbesuchern dienen, auszuweisen. Diese neu ausgewiesenen Bewohnerparkplätze dürfen mit dem Parkausweis „Altort“ benutzt werden.

b) Herrngasse

Auf Grund der beengten Straßenverkehrsverhältnisse in der Herrngasse sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde vom Markt Sommerhausen ein eingeschränktes Haltverbot festgesetzt, innerhalb dessen nicht geparkt werden darf. Darüber hinaus besteht ein weiteres Parkbedürfnis infolge der hohen Wohndichte. Deshalb können Bewohner, welche mit Hauptwohnsitz in der Herrngasse gemeldet sind, einen Bewohnerparkausweis beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass man mit einem Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz hat.

2. Parken innerhalb markierter Flächen:

Hier darf jeder parken.

In der **Hauptstraße** ist das Parken ausschließlich auf gekennzeichneten Parkflächen, mit Parkscheibe, in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr bis zu max. 2 Stunden erlaubt.

3. Parken außerhalb markierter Flächen:

Hier ist das Parken nur mit Bewohnerparkausweis in den folgenden Straßen zulässig.

a) Altort

Am Berghof (nur Ostseite), Badgasse, Katharinengasse (nur Nordseite), Kirchplatz, Mönchshof, Pastoriusgasse, Plan, Rathausgasse (nur Südseite), Rumorknechtsweg, Säckersgrund

b) Ernst-Gebhardt-Ring (gegenüber dem Friedhof)

Anfangend vom Würzburger Tor in Richtung Friedhof stehen 7 Parkplätze (ganztags) und 4 Parkplätze (ab 18 Uhr) den Bewohnern mit Bewohnerparkausweis „Altort“ zur Verfügung.

c) Herrngasse

Nur in der Herrngasse.

Soweit nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung das Parken an bestimmten Stellen unzulässig ist, tritt durch diesen Bescheid keine Änderung dieser Rechtssituation ein.

4. Voraussetzung:

Eine Sonderparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) kann beantragen, wer

- mit Hauptwohnsitz innerhalb des Altortes bzw. in der Herrngasse gemeldet ist und
- selbst Halter eines Kraftfahrzeuges ist oder
- das Kraftfahrzeug eines anderen Halters ständig oder ausschließlich nutzt
- und nicht eine Sonderparkberechtigung für ein anderes Fahrzeug besitzt.

Es ist möglich auf einem Bewohnerparkausweis mehrere Fahrzeuge einzutragen, welche durch den Antragsteller genutzt werden.

5. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Kraftfahrzeugschein
- Ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über die dauernde Nutzung
- Ggf. Bescheinigung des Halters über die dauernde Nutzung

6. Gültigkeit:

Der Bewohnerparkausweis gilt 24 Monate ab dem Tag der Ausstellung.

Der Gültigkeitszeitraum kann verlängert werden.

Bei einem Wohnungswechsel oder einer Abmeldung des Kraftfahrzeuges verliert der Bewohnerparkausweis seine Gültigkeit. Bitte senden Sie in diesem Fall den Parkausweis an die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zurück.

7. Ersatz bei Verlust:

Ein verloren gegangener Bewohnerparkausweis kann ersetzt werden. Bitte zeigen Sie den Verlust bei der Polizei an und beantragen Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt einen neuen Ausweis.

8. Gebühren:

Erst- und Verlängerungsantrag:	40,00 Euro für zwei Jahre
Änderung des Kfz – Kennzeichens	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)
Neuausstellung bei Verlust	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)